

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Schulz**
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
40-00-00/Sch-ru

Datum
22.10.2024

Kirchenbaulasten; Verfassungsbeschwerden mehrerer Kirchengemeinden in Thüringen

Kurzfassung:

Das Bundesverfassungsgericht bittet die Gemeinden in den ostdeutschen Bundesländern um Hilfe bei der Sachverhaltsaufklärung im Zusammenhang mit Kirchenbaulasten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesverfassungsgericht hat uns sowie weiteren kommunalen Spitzenverbänden in den ostdeutschen Bundesländern drei Verfassungsbeschwerden u. a. der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und verschiedener Kirchengemeinden in Thüringen förmlich zugestellt, s. **Anlage 1** (nur das Anschreiben zu den Verfassungsbeschwerden, welche mehrere hundert Seiten betragen).

Hintergrund sind die Kirchenbaulasten, welche durch den Einigungsvertrag weggefallen sind, wie das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil von 2008 (BVerwG 7 C 1.08) festgestellt hat.

Leitsätze aus dem Urteil: *Vor Gründung der DDR vertraglich vereinbarte gemeindliche Kirchenbaulasten sind nicht auf die Gemeinden übergegangen, die 1990 durch die Kommunalverfassung der DDR als selbstständige Gebietskörperschaften neu errichtet wurden, sondern sind regelmäßig mit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland erloschen.*

Der Gesetzgeber der Bundesrepublik Deutschland war verfassungsrechtlich nicht gehindert, mit dem Zustimmungsgesetz zum Einigungsvertrag das Erlöschen vertraglich vereinbarter Kirchenbaulasten zu bewirken, die bis dahin fortbestanden hatten. Darin liegt insbesondere keine verfassungsrechtlich unzulässige Ungleichbehandlung von Kirchengemeinden in den neuen Bundesländern im Vergleich zu Kirchengemeinden in den alten Bundesländern.

In den drei nun am Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren (gegen den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.02.2024 – BverwG 6 B 65.23, **Anlage 2**) möchte das Gericht prüfen, inwiefern alle Gemeinden in den ostdeutschen Bundesländern betroffen sind und hat aus diesem Grund die kommunalen Spitzenverbände um entsprechende Hilfe vorwiegend in der Sachverhaltsaufklärung gebeten. Insbesondere geht es um die Feststellung, ob und wie das Problem der Kirchenbaulasten in den Gemeinden in den neuen Bundesländern vorliegt, vor allem aber auch um die Belastung der Gemeindehaushalte durch Kirchenbaulasten.

Da uns diese Daten ebenfalls nicht vorliegen und auch wir das Ausmaß nicht abschätzen können, möchten wir Sie bitten, uns diese Informationen möglichst per E-Mail bis zum

06. Dezember 2024

an: b.rudorf@sgsa.info

zu senden.

Hinweis: Eine Verpflichtung zur Sachverhaltsaufklärung besteht unsererseits nicht. Die kommunalen Spitzenverbände der ostdeutschen Länder wollen sich zu diesem Thema ebenfalls noch austauschen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Schulz

Anlagen